

EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen

Vereinsbesteuerung – Mitgliedsbeiträge – Greenfee – Startgelder – Steuerfreiheit – Unmittelbare Wirkung der Richtlinie – Einrichtung ohne Gewinnstreben – Verweisung auf Gemeinnützigkeitsrecht

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kommt Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL, nach dem „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“, unmittelbare Wirkung zu, sodass sich Einrichtungen ohne Gewinnstreben bei fehlender Umsetzung unmittelbar auf diese Bestimmung berufen können?

2. Bei Bejahung der ersten Frage: Handelt es sich bei der „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ i.S.v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL um

- einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff oder
- sind die Mitgliedstaaten befugt, das Vorliegen einer derartigen Einrichtung von Bedingungen wie § 52 i.V.m. § 55 AO (oder den §§ 51 ff. AO in ihrer Gesamtheit) abhängig zu machen?

3. Falls es sich um einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff handelt: Muss eine Einrichtung ohne Gewinnstreben i.S.v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL über Regelungen für den Fall ihrer Auflösung verfügen, nach denen sie ihr dann vorhandenes Vermögen auf eine andere Einrichtung ohne Gewinnstreben zur Förderung von Sport und Körperertüchtigung zu übertragen hat?

BFH, Beschluss vom 21.06.2018 – V R 20/17

NORMENKETTE

UStG § 4 Nr. 22 Buchst. b

AO §§ 51 ff.

MwStSystRL Art. 132 Abs. 1 Buchst. m

Sachverhalt

Beim Kläger handelt es sich um einen eingetragenen Verein, der im Streitjahr 2011 nicht als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt war.

Zweck des Vereins ist nach seiner Satzung die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Zweck wird durch den Betrieb eines Golfplatzes und der dazugehörigen Anlagen in eigener Regie auf den Grundstücken, Gebäuden und Anlagen verwirklicht, die von der Golfplatz-Y-Betriebs-GmbH (GmbH) gepachtet wurden. Nach § 2 Abs. 3 der Vereinssatzung durften die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhielten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es durfte keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nach § 13 Abs. 3 der im Streitjahr geltenden Satzung sollte das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung oder Aufhebung an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person oder Institution fallen.

Im Streitjahr 2011 hatte der Kläger 320 Mitglieder. Ordentliche Mitglieder zahlten einen Jahresbeitrag von 950 € zzgl. Nutzungszertifikat (pauschale Gebühr für Spielberechtigung für einen bestimmten Zeitraum) und einen einmaligen Aufnahmebeitrag von 199 €.

Am 25.01.2011 erwarb der Kläger zum Kaufpreis von 380.000 € alle Geschäftsanteile an der GmbH. Alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH war bis zur Veräußerung der Geschäftsanteile Frau A. Diese war auch Mitglied des Vereins. Zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung bestanden offene Forderungen von Mitgliedern gegenüber der GmbH aus langfristigen Darlehen (sog. Altdarlehen) i.H.v. 316.796,49 €. Diese Darlehen beruhten gem. § 5 Abs. 2 der Satzung auf der gegenüber neu eintretenden Mitgliedern festgesetzten Verpflichtung zur Hingabe von zinslosen Darlehen. Die Darlehen durften von der GmbH ausschließlich für Investitionen in den Golfplatz und die Verwaltung des Golfplatzes einschließlich der Bestreitung der Personal- und sonstigen Kosten und Nebenkosten nebst Steuern verwendet werden. Zur Finanzierung des Kaufpreises nahm der Verein bei seinen Mitgliedern Darlehen (sog. Neudarlehen) auf, die mit 4 % p.a. verzinst wurden und mit 5 % p.a. getilgt werden sollten.

Im Streitjahr vereinnahmte der Kläger Mitgliedsbeiträge i.H.v. ... €. Das FA sah die Mitgliedsbeiträge als Vergütung für eine Leistung an, die außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL (zuvor: Art. 2 Nr. 1 RL 77/388/EWG) liege, sodass hierfür unabhängig von der Frage einer Steuerfreiheit – aus Sicht des FA – keine USt entstand.

Darüber hinaus erbrachte der Kläger eine Reihe von Leistungen, die – auch aus Sicht des FA – in den Anwendungsbereich der MwSt i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL fallen und bei denen streitig ist, ob sie nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL steuerfrei sein können. Bei diesen Leistungen handelte es sich um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee), die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten (Ballautomat), die Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte (Startgelder), die mietweise Überlassung von Caddys (Caddys) und um den Verkauf eines Golfschlägers (Verkauf). Der Kläger vereinnahmte Vergütungen in folgender Höhe: Greenfee: ... €, Ballautomat: ... €, Startgelder: ... €, Caddys: ... € und Verkauf: ... €.

Unter Berücksichtigung der gesamten Einnahmen ergab sich im Streitjahr ein Gewinn von ... €, der nicht „ausgeschüttet“ wurde.

Die streitigen Umsätze aus den Bereichen Greenfee, Ballautomat, Startgelder, Caddys und Verkauf hielt das FA für umsatzsteuerpflichtig. Für den Bereich der Startgelder für Veranstaltungen ergab sich dies daraus, dass das FA die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG mangels Gemeinnützigkeit des Klägers nach §§ 51 ff. AO als nicht gegeben ansah. Die Gemeinnützigkeit verneinte das FA, da die Satzung des Klägers keine hinreichenden Regelungen zur Vermögensbindung aufwies. Es begründete dies auch mit dem Erwerb der Geschäftsanteile an der GmbH. Für die anderen Leistungen besteht im nationalen Recht kein Befreiungstatbestand.

Das FA erließ entsprechend seiner Rechtsauffassung einen später geänderten USt-Bescheid. Nach dem maßgeblichen Änderungsbescheid waren die Leistungen des Klägers in den Bereichen Greenfee, Ballautomat, Startgelder, Caddys und Verkauf umsatzsteuerpflichtig. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb erfolglos.

Demgegenüber gab das FG der Klage (...) statt (FG München vom 29.03.2017 – 3 K 855/15, EFG 2017 S. 1030). Dabei ging das FG davon aus, dass es sich beim Kläger um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handele, die sich für die Steuerfreiheit der streitigen Umsätze auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

Aus den Gründen

1...111. ... II. 1. Rechtlicher Rahmen

12 a) Unionsrecht

Steuerbefreiung für Dienstleistungen, die im engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehen

13 Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL befreien die Mitgliedstaaten von der Steuer bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben.

Bedingungen der Mitgliedstaaten für Steuerbefreiungen

14 Nach Art. 133 Buchst. a MwStSystRL können die Mitgliedstaaten die Gewährung der Befreiungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b, g, h, i, l, m und n MwStSystRL für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, im Einzelfall von der Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen abhängig machen:

Die betreffenden Einrichtungen dürfen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.

Ausschlussgründe für Steuerbefreiung

15 Art. 134 MwStSystRL bestimmt:

„In folgenden Fällen sind Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen von der Steuerbefreiung des Artikels 132 Abs. 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n ausgeschlossen:

1. sie sind für die Umsätze, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich;
2. sie sind im Wesentlichen dazu bestimmt, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden.“

16 b) Nationales Recht ...

... gewährt Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 UStG für ...

17 Steuerfrei sind nach § 4 Nr. 22 UStG

„a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

... sportliche und andere Veranstaltungen

b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchst. a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.“

Verweisung auf Gemeinnützigkeitsrecht der AO

- 18 Zu den Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, enthält die AO im Streitjahr Regelungen in den §§ 51 ff. AO. Dabei handelt es sich um folgende Vorschriften:
- 19 „§ 51 Allgemeines (...)
- 20 § 52 Gemeinnützige Zwecke (...)
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) ...
- 21 § 55 Selbstlosigkeit (...)
- 22 § 56 Ausschließlichkeit (...)
- 23 § 57 Unmittelbarkeit (...)
- 24 § 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen (...)
- 25 § 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung (...)
- 26 § 60 Anforderungen an die Satzung (...)
- 27 § 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung (...)
- 28 § 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung (...)
- 29 **2. Vorbemerkungen zu den sich im vorliegenden Fall stellenden Streitfragen**

Leistungen der Sportvereine an ihre Mitglieder gegen Mitgliedsbeiträge ...

- 30 **a)** Im Streitfall sind Besonderheiten in Bezug auf die Art der Leistungen zu beachten, die dem Anwendungsbereich der Steuer unterliegen.
- ... sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerbar**
- 31 **aa)** Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung fallen die Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen Mitgliedsbeiträge erbringen, nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL.

Widerspruch zur Rspr. des EuGH ...

Dies steht zwar nach der Überzeugung des erkennenden Senats (vgl. z.B. BFH vom 20.03.2014 - V R 4/13, BFHE 245 S. 397 = RS0699038, unter II. 1. a)) im Widerspruch zum EuGH-Urteil vom 21.03.2002 (Rs. C-174/00, Kennemer Golf, EU:C:2002:200 = DB 2002 S. 1538, Rn. 42), ist aber für den vorliegenden Rechtsstreit unbeachtlich.

... im Streitfall aber unbeachtlich

Denn in der Annahme einer nicht steuerbaren Leistung hat das FA insoweit für diese Leistungen keine Steuer festgesetzt, sodass sich die Folgefrage einer Steuerbefreiung nicht stellt.

Streitgegenständliche Leistungen sind unstreitig steuerbar, ...

- 32 **bb)** Demgegenüber sind die hier streitigen Leistungen in den Bereichen Greenfee, Ballautomat, Startgelder, Caddys und Verkauf unstreitig als im Anwendungsbereich der Steuer liegend anzusehen.

... sodass sich Frage der Steuerfreiheit stellt

Hier stellt sich somit die Frage nach einer Steuerfreiheit dieser Leistungen, die das FA für alle der vorstehend genannten Bereiche verneint.

Keine Steuerfreiheit nach nationalem Recht

- 33 **b)** Nach nationalem Recht kann nur der Bereich Startgelder nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerfrei sein. Die anderen Leistungen werden von dieser Vorschrift von vornherein nicht erfasst. Im Streitfall versagt das FA allerdings nicht nur für die anderen Leistungen, sondern auch für den Bereich Startgelder bei Veranstaltungen die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b [DB 30/2018 S. 1773] UStG, da es sich beim Kläger wegen des Erwerbs der Anteile an der GmbH wie auch im Hinblick auf das Fehlen einer hinreichenden Satzungsregelung für den Fall der Auflösung nicht um eine gemeinnützige Einrichtung nach den §§ 51 ff. AO handele.

Steuerfreiheit nach Unionsrecht für Greenfee, Ballautomat, Startgelder und Caddys möglich, ...

- 34 **c)** Unionsrechtlich können die streitigen Leistungen in den Bereichen Greenfee, Ballautomat, Startgelder und Caddys nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL steuerfrei sein. Für die Greenfee hat der EuGH dies bereits entschieden (vgl. EuGH vom 19.12.2013 - Rs. C-495/12, Bridport and West Dorset Golf Club, EU:C:2013:861 = DB 2014 S. 98, Rn. 30 und 32). Für diese Leistungen stellen sich daher die im Streitfall entscheidungserheblichen Fragen, ob Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL unmittelbare Wirkung hat (erste Rechtsfrage) sowie welche Bedeutung dem Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben als unternehmerbezogener Voraussetzung zukommt (zweite und dritte Rechtsfrage).

... nicht aber für Verkauf eines Gegenstands (Golfschläger)

- 35 Zu beachten ist auch, dass eine Steuerfreiheit nach der Richtlinie für den Bereich Verkauf als Lieferung eines Gegenstandes nicht in Betracht kommt.

Einer Steuerfreiheit dieser Umsätze ...

- 36 **d)** Art. 133 Buchst. a und Art. 134 MwStSystRL stehen dem nach Auffassung des erkennenden Senats nicht entgegen.

... stehen weder Art. 133 Buchst. a MwStSystRL ...

- 37 **aa)** Zu Art. 133 Buchst. a MwStSystRL (zuvor Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der RL 77/388/EWG) hat der EuGH entschieden, dass das Verbot systematischer Gewinnerzielung in der gleichen Weise wie der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben in Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL (Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der RL 77/388/EWG) auszulegen ist (EuGH vom 21.03.2002, a.a.O., Rn. 35).

... noch Art. 134 MwStSystRL entgegen

- 38 **bb)** Zu Art. 134 MwStSystRL hat der EuGH entschieden, dass diese Bestimmung Dienstleistungen, die darin bestehen, dass eine ohne Gewinnstreben tätige Einrichtung, die einen Golfplatz betreibt und mitgliedschaftlich verfasst ist, Nichtmitgliedern als Gast der Einrichtung das Recht gewährt, diesen Platz zu benutzen, nicht von der Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL ausschließt (EuGH vom 19.12.2013, a.a.O., Rn. 32).

Reihenfolge der Vorlagefragen

39 e) Zur Reihenfolge der Vorlagefragen geht der erkennende Senat davon aus, dass vorrangig die erste Vorlagefrage zu beantworten ist, da sich ohne unmittelbare Wirkung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL die zweite und dritte Frage zur Bedeutung der unternehmerbezogenen Voraussetzung nicht stellt.

40 3. Zur ersten Rechtsfrage ...

... betreffend die unmittelbare Wirkung vom Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL

41 a) Mit der ersten Rechtsfrage soll geklärt werden, ob Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL unmittelbare Wirkung zukommt, sodass sich Einrichtungen ohne Gewinnstreben bei fehlender Umsetzung unmittelbar auf diese Bestimmung berufen können.

Bisherige Rspr. des BFH bejaht die unmittelbare Wirkung

42 b) Der BFH hat diese unmittelbare Wirkung in der Vergangenheit bejaht (BFH vom 03.04.2008 – V R 74/07, BFHE 221 S. 451 = RS0701809, Ls. 1; vom 02.03.2011 – XI R 21/09, BFHE 233 S. 269 = RS0699746, unter II. 3. b); vom 16.10.2013 – XI R 34/11, BFHE 243 S. 435 = DB 2014 S. 282, unter II. 1. b); vom 20.03.2014, a.a.O., unter II. 2. a)).

Zweifel durch EuGH-Urteil British Film Institute

43 c) Ob diese unmittelbare Wirkung tatsächlich besteht, ist aber im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 15.02.2017 (Rs. C-592/15, British Film Institute, EU:C:2017:117) zweifelhaft geworden.

Danach ist Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der 6. EG-RL dahingehend auszulegen, ...

44 Der EuGH hat hier entschieden, dass Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der RL 77/388/EWG, nach dem „bestimmte kulturelle Dienstleistungen“ von der Steuer befreit sind, dahin auszulegen ist, dass ihm keine unmittelbare Wirkung zukommt, sodass sich Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kulturelle Einrichtungen, die kulturelle Dienstleistungen erbringen, bei fehlender Umsetzung nicht unmittelbar auf ihn berufen können.

... dass ihm keine unmittelbare Wirkung zukommt

45 Dies begründet der EuGH damit, dass Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der RL 77/388/EWG durch die Bezugnahme auf „bestimmte kulturelle Dienstleistungen“ nicht verlangt, dass alle kulturellen Dienstleistungen befreit werden, sodass die Mitgliedstaaten „bestimmte“ unter ihnen befreien können, während sie andere der MwSt unterwerfen. Da diese Bestimmung den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der steuerbefreiten kulturellen Dienstleistungen ein Ermessen einräumt, erfüllt sie nicht die Voraussetzungen, um vor einem nationalen Gericht unmittelbar geltend gemacht werden zu können (EuGH vom 15.02.2017, a.a.O., Rn. 23 folgende).

Übertragung dieser Rspr. auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL würde dazu führen, ...

46 d) Damit stellt sich aus Sicht des Senats die Frage, ob die EuGH-Rspr. zu bestimmten kulturellen Dienstleistungen dazu führt, dass auch Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL, nach dem „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“, keine unmittelbare Wirkung zukommt. Einrichtungen ohne Gewinnstreben könnten sich dann nicht auf diese Bestimmung berufen.

... dass auch ihm keine unmittelbare Wirkung zukommt

47 Gegen eine unmittelbare Wirkung könnte dabei sprechen, dass der Unionsgesetzgeber offenbar die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet wollte, alle in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen [DB 30/2018 S.1774] erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, von der Steuer befreien zu müssen. Eben hierzu kommt es aber letztlich bei einer Bejahung der unmittelbaren Wirkung, wie sich daran zeigt, dass der BFH in seiner bisherigen Rspr. Leistungen aller Art mit Sportbezug als nach der Richtlinie steuerfrei angesehen hat. So hat der BFH z.B. entschieden, dass die Pensionspferdehaltung (Gestellung von Einstellplätzen für Pferde einschließlich Entmistung, Lieferung von Streu und stallüblicher Fütterung, Pflege und Betreuung der Pferde, regelmäßige Besuche von Tierärzten, Physiotherapeuten und Hufschmieden sowie Anlagenbenutzung) als an Reiter erbrachte Leistung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der RL 77/388/EWG (heute: Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL) steuerfrei sein kann (BFH vom 16.10.2013, a.a.O.; vgl. hierzu z.B. Heuermann, UR 2014 S. 877 [881]; Wäger, DStR 2014 S. 1517 [1521]). Im Hinblick hierauf kann sich de lege ferenda u.U. die Frage nach einer konkreteren Neufassung dieser Bestimmungen stellen (vgl. zur Entstehungsgeschichte der Befreiungstatbestände z.B. Fischer, jurisPR-SteuerR 19/2017 Anm. 1).

48 4. Zur zweiten Rechtsfrage

Sofern Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL unmittelbare Wirkung zukommen sollte, ist zu klären, ...

49 a) Mit der hilfsweise gestellten zweiten Rechtsfrage soll für den Fall, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL unmittelbare Wirkung zukommt, geklärt werden, welche Anforderungen an den von dieser Bestimmung vorausgesetzten Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben zu stellen sind.

... ob es sich bei der „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff handelt

50 Dabei geht es darum, ob es sich hierbei um einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff handelt, sodass die Verweisung in § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG auf § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG und damit auf das Gemeinnützigkeitsrecht als unionsrechtswidrig anzusehen ist.

Reichweite der Verweisung auf Gemeinnützigkeitsrecht der AO bislang ungeklärt

51 Dabei ist auch zu beachten, dass sich der BFH (vgl. hierzu auch BFH vom 25.07.1996 – V R 7/95, BStBl. II 1997 S. 154 = DB 1997 S. 210, unter II. 2. a); vom 21.08.1997 – V R 65/94, BFH/NV 1998 S. 971 = RS0744730, unter II. 2. d); vom 30.03.2000 – V R 30/99, BStBl. II 2000 S. 705 = DB 2000 S. 1547, unter II. 1. b)) noch nicht in entscheidungserheblicher Weise mit der Frage befassen musste, ob sich die Verweisung in § 4 Nr. 22 Buchst. a und b UStG auf das Gemeinnützigkeitsrecht nur

aa) auf § 52 i.V.m. § 55 AO (sowohl Tehler, in: Rau/Dürrewächter [Hrsg.], § 4 UStG Nr. 22 Rn. 102 ff., und Kulmsee, in: Reiß/Kraeusel/Langer [Hrsg.], UStG § 4 Nr. 22 Rn. 26) oder

bb) auf die Gesamtheit der §§ 51 ff. AO (so das FA im Streitfall) bezieht.

Vorlegender Senat geht davon aus, dass den Mitgliedstaaten keine Definitionsbefugnis zukommt, ...

52 b) Der erkennende Senat geht zur zweiten Vorlagefrage in Übereinstimmung mit dem FG davon aus, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL – mangels einer den Mitgliedstaaten wie etwa durch Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL eingeräumten Definitionsermächtigung – den Mitgliedstaaten nicht die Befugnis einräumt, den Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben eigenständig zu definieren.

... sodass eine am Gemeinnützigkeitsrecht der AO orientierte Auslegung ausscheidet

Danach kommt eine Auslegung dieses Begriffs weder nach Maßgabe von § 52 i.V.m. § 55 AO (s. oben aa)) noch nach den §§ 51 ff. AO insgesamt (s. oben bb)) in Betracht. Der BFH hatte dabei bereits allgemein entschieden, dass „die Steuerbefreiungen nach Art. 13 der RL 77/388/EWG autonome unionsrechtliche Begriffe sind, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des MwSt-Systems vermeiden sollen“ (vgl. z.B. BFH vom 16.10.2013, a.a.O., Rn. 38, m.w.N. zur EuGH-Rspr.).

53 Gleichwohl handelt es sich im Hinblick auf den für Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL spezifischen Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben um eine vorrangig aus Sicht des Unionsrechts zu beantwortende Frage, mit der geklärt werden soll, ob für die Mitgliedstaaten hier das Recht zu einer eigenständigen Begriffsbildung besteht.

54 5. Zur dritten Rechtsfrage

Mit dieser soll geklärt werden, welche unionsrechtlichen Anforderungen ...

55 Die dritte Rechtsfrage stellt sich für den Fall, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL unmittelbare Wirkung zukommt, ohne dass den Mitgliedstaaten dabei eine Definitionsbefugnis zur Bestimmung des Begriffs der Einrichtung ohne Gewinnstreben zusteht. Es ist dann zu klären, welche Anforderungen unionsrechtlich an diesen Begriff zu stellen sind (s. auch oben unter II. 2. d) aa)).

... an den Begriff „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ zu stellen sind

56 Dabei ist es bedeutsam, ob eine Einrichtung ohne Gewinnstreben voraussetzt, dass die Verwendung ihres Vermögens für den von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL begünstigten Zweck auch für den Fall ihrer Auflösung gesichert ist, sodass sich auch bei Auflösung für die Mitglieder keine finanziellen Vorteile ergeben (vgl. hierzu allgemein EuGH vom 21.03.2002, a.a.O., Rn. 33). Auf der Grundlage der vom FG getroffenen Feststellungen dürfte demgegenüber im Erwerb der Anteile an der GmbH keine Vermögensverwendung zugunsten eines Vereinsmitglieds zu sehen sein.

57 Im Streitfall geht der erkennende Senat zudem davon aus, dass der im Streitjahr tatsächlich angefallene Gewinn nicht gegen das Vorliegen einer Einrichtung ohne Gewinnstreben spricht (vgl. auch EuGH vom 21.03.2002, a.a.O., Rn. 35).

58 6. Zum Rechtsgrund der Vorlage

59 Die Einleitung des Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH beruht auf Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU.

60 7. Verfahrensaussetzung

61 Die Aussetzung des Verfahrens beruht auf § 121 Satz 1 i.V.m. mit § 74 FGO.

Redaktionelle Hinweise:

- Volltext-Entscheidung online: RS1276321.